

4329 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Sozialausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 10. Juli 1992 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Ausländerbeschäftigungsgesetz geändert wird

Durch das EWR-Abkommen werden EWR-Staatsbürger und deren Ehegatten und Kinder, die noch nicht 21 Jahre alt sind oder denen der EWR-Staatsbürger Unterhalt gewährt, auf dem Arbeitsmarkt Inländern gleichgestellt, unabhängig davon, ob diese Angehörigen eine EWR-Staatsbürgerschaft besitzen. Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß soll daher auch für Familienangehörige österreichischer Staatsbürger eine gleichartige Ausnahmebestimmung geschaffen werden. Darüber hinaus sollen Anpassungen im Ausländerbeschäftigungsgesetz vorgenommen werden, welche bei Wegfall der für die Ausnahme maßgeblichen Umstände eine Eingliederung in das gewachsene System des Ausländerbeschäftigungsgesetzes entsprechend dem Integrationsgrad des Ausländers ermöglichen.

Die Bestimmungen des gegenständlichen Gesetzesbeschlusses sind abgestimmt auf den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 8. Juli 1992 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem der Aufenthalt von Fremden in Österreich geregelt wird. In diesem Gesetzesbeschluß betreffend das Aufenthaltsgesetz wird der Aufenthalt im Bundesgebiet zu Erwerbszwecken neu geordnet. Die Erteilung einer Beschäftigungsbewilligung nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz soll auch davon abhängig sein, ob der Ausländer nach dem Aufenthaltsgesetz zum Aufenthalt berechtigt ist. Für jene Bereiche, für welche eine arbeitsmarktpolitische Beurteilung bereits im Wege einer Feststellung des zuständigen Landesarbeitsamtes nach dem Aufenthaltsgesetz vorgenommen wurde, soll eine nochmalige Prüfung der Arbeitsmarktlage entfallen. Die vorläufige Berechtigung zur Beschäftigung eines Ausländers bei längerer Verfahrensdauer soll nur mehr bei berechtigtem Aufenthalt nach dem Aufenthaltsgesetz bestehen. Die Landesarbeitsämter und Arbeitsämter sollen berechtigt werden, den Fremdenpolizeibehörden für die Beurteilung der Frage des gesicherten Unterhalts maßgebliche Informationen zur Verfügung zu stellen. Für die Interessenvertretungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer ist im gegenständlichen Gesetzesbeschluß eine Mitwirkung an der Beurteilung der Unbedenklichkeit der beabsichtigten Beschäftigung

4329 d.B.

- 2 -

eines Ausländers im Verfahren nach dem Aufenthaltsgesetz vorgesehen.

Hinsichtlich der mit dem EWR-Abkommen im Zusammenhang stehenden Bestimmungen des gegenständlichen Gesetzesbeschlusses ist ein Inkrafttreten gleichzeitig mit dem Inkrafttreten des EWR-Abkommens vorgesehen.

Der Sozialausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 14. Juli 1992 in Verhandlung genommen und mit Stimmeneinhelligkeit beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Sozialausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 10. Juli 1992 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Ausländerbeschäftigungsgesetz geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1992 07 14

Helga Markowitsch
Berichterstatteerin

Hedda Kainz
Vorsitzende